

# Bebauungsplan Nr. 605

**Zeichenerklärung**  
Festsetzungen des Bebauungsplans

- Genze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans
- Genze des räumlichen Geltungsbereichs des Vorhaben- und Erschließungsplans
- Art der baulichen Nutzung
  - SO Sonstiges Sondergebiet Großflächiger Einzelhandel - Lebensmittelmarkt
- Maß der baulichen Nutzung
  - 0,8 Grundflächenzahl
  - B<sub>max</sub> = 10,0m Baukörperhöhe, als Höchstmaß
  - B<sub>min</sub> = 5,70m Baukörperhöhe, als Mindestmaß
- Überbaubare Grundstücksflächen
  - Baugreize
- Verkehr
  - Straßenbegrenzungslinie
  - Straßenverkehrsflächen
  - Ein- und Ausfahrtsbereich
- Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
  - Umgrenzung von Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
  - Baum (Standort vorgeschlagen)
- Nebenanlagen und Gemeinschaftsanlagen
  - St Flächen für PKW-Stellplätze
  - E Fläche für Einkaufswagensammelstellen
  - FSt Fläche für Fahrradstellplätze
- Hinweise
  - Vorgeschlagene Abgrenzung (Steinplätze, Fahrbahn, Grundstücke, Gebäude)
  - Anliegerbereiche
  - Schleifer - nachrichtliche Darstellung - sind von jeglicher Scheitelföhe von 0,8 bis 2,5 m über Fahrbahnmarkante freizuhalten
  - Eingänge Vorhabennutzung (nachrichtlich)
  - Standort für Werbeflyer / -stele
  - Öffentliche Bushaltestelle - Aufhebung
  - Abbruch Gebäude
  - Vorgeschlagener Standort Bushaltestelle
  - Vernaufung

**Bestandsangaben**

- Flurstücksangabe
- Topografische Umrisslinie
- Baum
- Öffentliche Gebäude
- Wohnungsgebäude (hier mit Geschosshöhe und Hausnummer)
- Wirtschaftsgebäude
- 407+15 Höhenbezugspunkt Münsterstraße (Kanaldeckel) in Meter über NNH

**Planverfasser:** **WP/WoltersPartner** Stadtplaner GmbH  
Dietrich-Str. 15 • D-48013 Corleidi  
Telefon 02541 9488-0 • Fax 9438-100  
info@wolterspartner.de

**Vorhabenleiter:** K+K Klauß + Kock B.V. & Co.KG  
Ochtrupper Straße 165  
45599 Gronau

**Bauliche Gestaltung:** neun grad architektur  
Roonstraße 1  
26122 Oldenburg

**Rechtsgrundlagen:**

- Baugesetz (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 987)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2016 - BauO NRW 2016) vom 21. Juli 2016 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218, ber. S. 304)

Die Planung wurde im Oktober 2018 aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) generiert. Die Richtigkeit wird bescheinigt:

Münster, \_\_\_\_\_

Dipl.-Ing. Marienfeld  
Amtsarbeiter

Dipl.-Ing. Danstorf  
Stadtamtsrat

Dipl.-Ing. Festerlin  
Amtsarbeiter

Der Rat der Stadt Münster hat am \_\_\_\_\_ gemäß § 2 (1) i. V. m. § 12 BauGB den Beschluss zur Aufstellung dieses Bebauungsplans gefasst. Der Beschluss wurde im Abstand der Stadt Münster Nr. \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ bekannt gemacht.

Münster, \_\_\_\_\_

Der Oberbürgermeister  
im Auftrag

Der Oberbürgermeister  
im Auftrag

Brikkheiter

Brikkheiter

Dieser Bebauungsplan hat gemäß § 3 (2) BauGB vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ öffentlich ausgestellt.

Münster, \_\_\_\_\_

Der Oberbürgermeister  
im Auftrag

Münster, \_\_\_\_\_

Der Oberbürgermeister  
im Auftrag

Brikkheiter

Brikkheiter

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 und 10 i. V. m. § 12 BauGB und §§ 7 und 41 GO NRW durch den Rat der Stadt Münster am \_\_\_\_\_ des Sitzung beschlossen worden.

Münster, \_\_\_\_\_

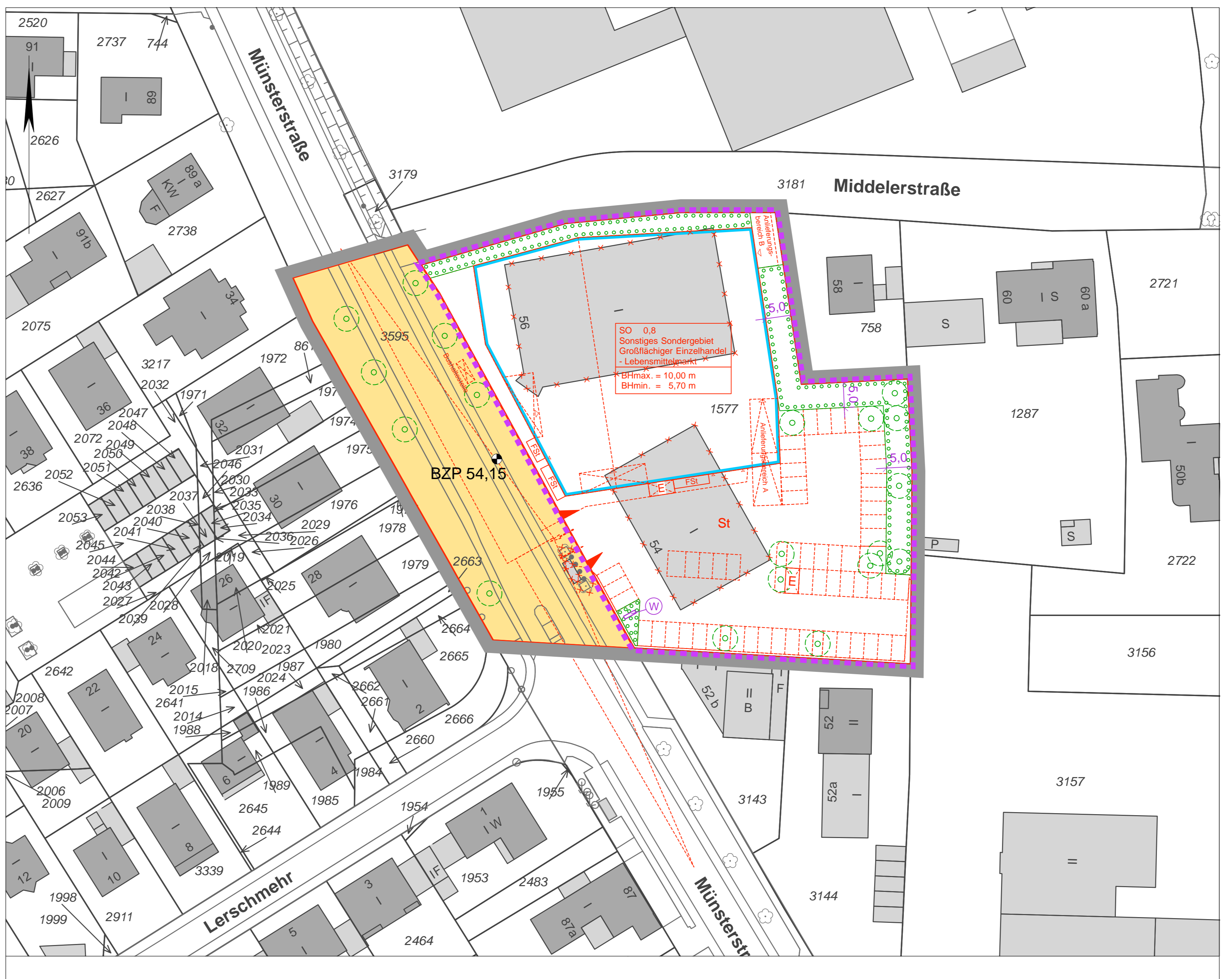
Münster, \_\_\_\_\_

Oberbürgermeister

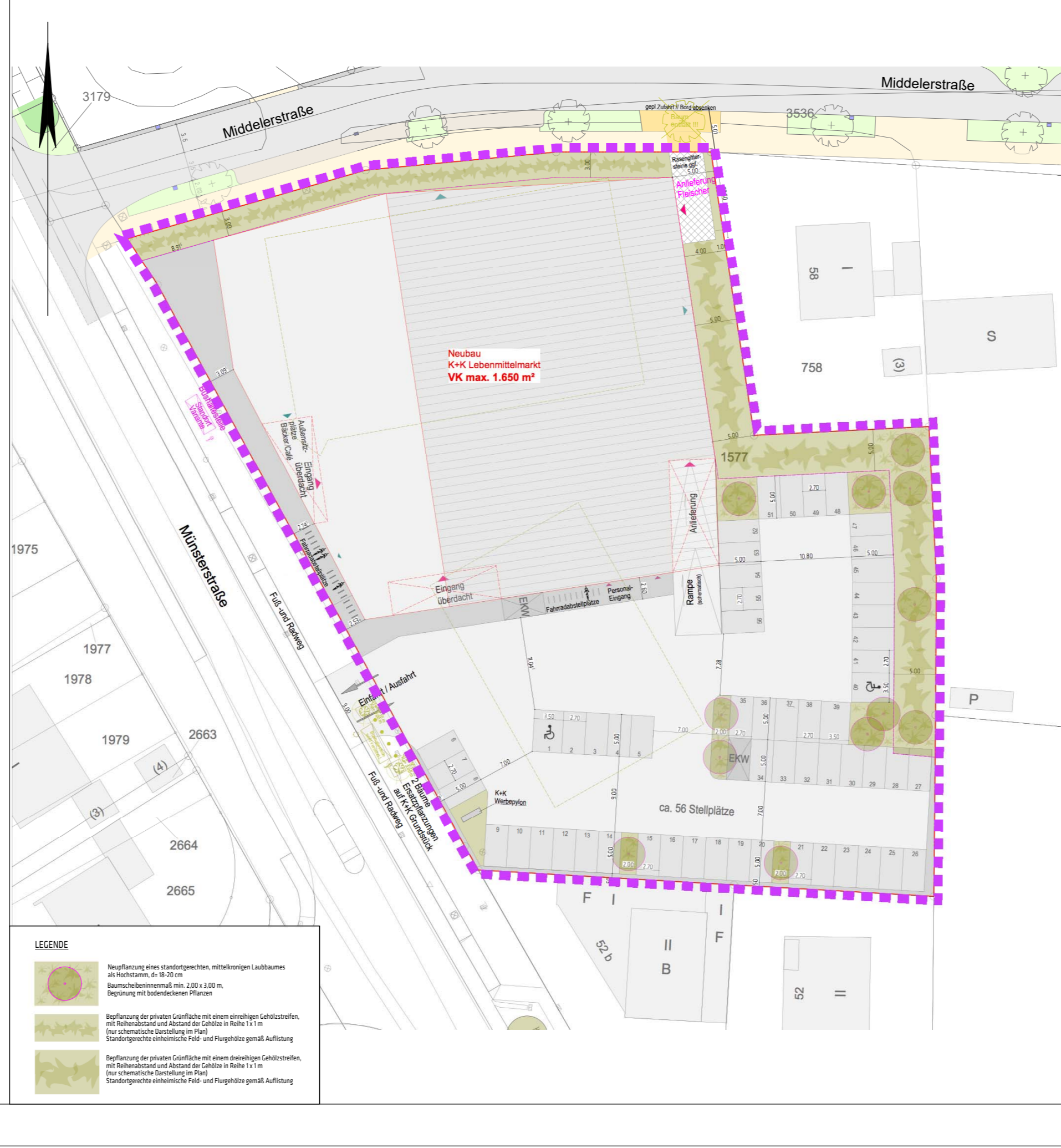
Schrittlinner

Brikkheiter

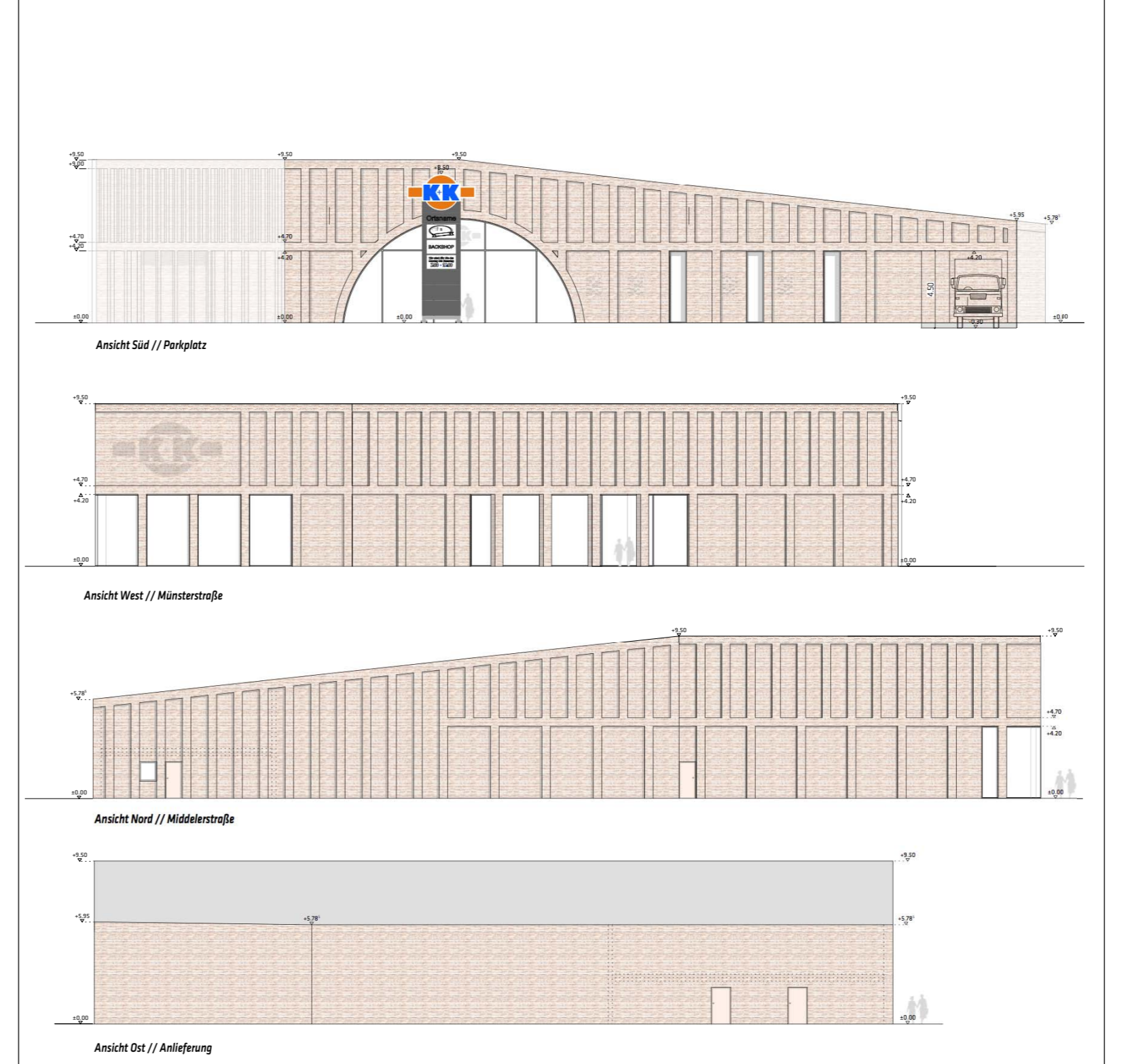
**Gemarkung:** Wolbeck-Stadt  
**Flur:** 1  
**Maßstab:** 1:500 (Planzeichnung)  
Vorhaben- und Erschließungsplan M.1:500  
Ansichten



Vorhaben- und Erschließungsplan M. 1:500



Ansichten



### 1. Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1.1 Die Art der baulichen Nutzung im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel - Lebensmittelmarkt“ festgesetzt. Innerhalb des Plangebietes sind Lebensmittelmärkte mit einer Gesamtverkaufsfläche von maximal 1.650 m<sup>2</sup> inklusive Backshop / Café zulässig (§ 12 Abs. 3 BauGB).

Vorhaben im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans sind nur dann zulässig, wenn es sich um ein Vorhaben handelt, zu dessen Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat (§ 12 Abs. 3a BauGB).

Für die zulässigen Lebensmittelmärkte sind als Hauptsortiment ausschließlich die zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente gemäß Münsteraner Sortimentliste (Ratsbeschluss 14.03.2018) zulässig (Nr. nach WZ 2008, d.Nr. nach WZ 2008, d.Nr. Klassifikation der Wirtschaftszweige des statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008), (siehe Punkt 4):

- Blumen (Schnittblumen, Topfpflanzen) (aus 47.76.1)
- Drogerie- / Parfümerieartikel / Kosmetische Artikel (aus 47.75)
- Getränke (aus 47.25)
- Nahrungs- und Genussmittel (aus 47.21; 47.22; 47.23; 47.24; 47.29)
- Pharmazeutische Artikel (aus 47.73)
- Tabakwaren (aus 47.26)
- Tierfutter / Tierpflegeartikel für Kleintiere (aus 47.26.2)
- Zeitschriften / Zeitungen (aus 47.62.1)

Als Randsortiment sind auf maximal 10 % der zulässigen Gesamtverkaufsfläche von 1.650 m<sup>2</sup> sonstige zentrenrelevante und nicht-zentrenrelevante Sortimente gemäß der „Münsteraner Sortimentliste“ zulässig, sofern sie im funktionalen Bezug zum Hauptsortiment stehen (§ 12 Abs. 3 BauGB).

Neben der o.g. Verkaufsfläche sind innerhalb der überbaubaren Fläche als Bestandteil des Lebensmittelmarktes Flächen für Lagerräume, Fleischzubereitung, Haustechnik, Pfandraum, Müllraum und Sozialräume zulässig.

1.2 Für den Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans ist die Grundflächenzahl GRZ auf 0,8 festgesetzt. In Anwendung des § 19 Abs. 4 Satz 1 und 2 BauNVO ist eine Überschreitung der maximal zulässigen Grundflächenzahl durch Stellplätze mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9 zulässig (§ 17 Abs. 1 BauNVO i.V.m. § 19 Abs. 3 und Abs. 4 BauNVO).

1.3 Es sind maximale Baukörperhöhen und Mindestbaukörperhöhen festgesetzt. Als oberer Bezugspunkt gilt die Oberkante Attika des Daches. Als Bezugspunkt für die festgesetzten Baukörperhöhen ist der Kanaldeckel mit 54,15 m ü. NNH in der Straßenverkehrsfläche der Münsterstraße festgesetzt. Der Kanaldeckel ist in der Planzeichnung als Höhenbezugspunkt BZP gekennzeichnet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 BauNVO).

1.4 Eine Überschreitung der festgesetzten maximalen Baukörperhöhen für technische Anlagen und technische, untergeordnete Bauteile wie Lüftungs- und Kühlaggregate, Solarpaneele und Photovoltaikanlagen ist bis zu einer Höhe von max. 2,00 m ausnahmsweise zulässig, sofern diese mindestens 4,00 m von den Außenwänden des Hauptgebäudes zurückgesetzt werden oder in die Fassadengestaltung integriert sind (§ 16 Abs. 6 BauNVO).

1.5 Für das Plangebiet wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Es sind Gebäude von mehr als 50 m Länge zulässig, wobei die erforderlichen Grenzabstände gem. BauO NRW einzuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 22 Abs. 4 BauNVO).

1.6 Im Plangebiet ist die Errichtung von Stellplätzen nur innerhalb der mit „St“ festgesetzten Flächen in Form von offenen, ebenerdigen Stellplätzen zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO).

1.7 Im Plangebiet ist die Errichtung von ebenerdigen Fahrradabstellanlagen nur innerhalb der mit „FSt“ gekennzeichneten Flächen zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO).

1.8 Auf der Stellplatzanlage ist je angefangene 6 ebenerdige Stellplätze ein standortgerechter Laubbaum, wie z. B. Feld-Ahorn, Sand-Birke, Hainbuche, Rotdorn, Vogel-Kirsche, Mehlbeere, Vogelbeere zu pflanzen und mit Ersatzverpflichtung dauerhaft zu unterhalten (§ 9 (1) 25a BauGB). Die Bäume dienen der Beschattung der Stellplätze und sind unmittelbar im Bereich der Stellplätze zu pflanzen. Zu verwenden sind Hochstämme einer mindestens mittelrechten Baumart in dreimal verplanzter Qualität mit einem Stammumfang von mindestens 14 cm. Die Baumscheiben sind mit einer Größe von mindestens 6 m<sup>2</sup> (2x3 m) oder als durchgehender Baumstreifen von mindestens 2,00 m Breite einzurichten. Die Baumstandorte sind mit bodendeckenden Pflanzen zu begrünen und vor dem Befahren und Bekapern zu sichern.

1.9 Die 5 m breite Fläche zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen entlang der östlichen Plangebietsgrenze ist mit einem einreihigen Gehölzstreifen zu bepflanzen. Dabei soll sowohl der Reihenabstand, als auch der Abstand der Gehölze in der Reihe 1 x 1 m betragen. Die Grünfläche ist als freiwachsende Hecke aus standortgerechten Laubgehölzen, wie z.B. Feldahorn, Kornelkirsche, Schneeball, Hundrose, Haselnuss, Schlehe, Hainbuche, Hartriegel zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. (§ 9 Abs. 1 Nr.25a BauGB)  
Ergänzend sind hier 2 Hochstämme einer mittelrechten standortgerechter Laubbaumart wie z. B. Feld-Ahorn, Sand-Birke, Hainbuche, Rotdorn, Vogelkirsche, Mehlbeere, Vogelbeere in dreimal verplanzter Qualität mit einem Stammumfang von mindestens 14 cm zu pflanzen. Diese sind in einem Abstand von 2,00 m von der Grenze zum Nachbarn zu pflanzen.

1.10 Die Grünsubstanz der Flächen zur Anpflanzung sind dauerhaft zu erhalten. Ein Ausfall ist durch Neuanpflanzung mit heimischen, standortgerechten Gehölzen zu ersetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a, 25b BauGB).

1.11 Die Fahrgassen des Parkplatzes sind zu asphaltieren oder vergleichbar, z.B. mit ebenerm Pflaster ohne Phase, auszuführen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).

1.12 Im Plangebiet ist die Anlieferung des geplanten Lebensmittelmarktes ausschließlich auf den zeichnerisch gekennzeichneten Flächen „Anlieferung A“ (Hauptanlieferung für Lkw, Kleintransporter) und „Anlieferung B“ (Nebenanlieferung für Lkw) zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).  
Sämtliche Warenanlieferungen durch Lkw und geräuschrelevante Verladetätigkeiten für den Lebensmittelmarkt dürfen nur im Tageszeitraum werktags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr erfolgen. Eine nächtliche Anlieferung mit einem Pkw oder einem Kleintransporter (zulässiges Gesamtgewicht ≤ 2,8 t) mit einer manuellen Entladung (ohne Kühlaggregat, Palettenhubwagen, Rollcontainer oder vergleichbares) ohne geräuschrelevante Tätigkeit ist auf zwei Fahrten beschränkt. Hier ist die Anlieferung im Zeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr zulässig.

1.13 Die vorhandenen Stellplätze werden ausschließlich für die Mitarbeiter- und Kunden-Pkw des Lebensmittelmarktes genutzt. Die Nutzung der Stellplätze sowie die Öffnungszeiten des Lebensmittelmarktes sind für den Tageszeitraum von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr an Werktagen beschränkt. Eingeschränkte nächtliche Fahr- und Parkbewegungen sind nur durch maximal 8 Pkw innerhalb einer Nachtstunde zulässig (Mitarbeiter-PKW).

1.14 Für eine Anordnung der Kühlaggregate des Gebäudes an der nordöstlichen Außenwand ist ein maximaler Schalleistungspegel von L<sub>w</sub> ≤ 75 dB(A) (einzeltonfrei) zulässig.

1.15 Im Plangebiet sind Einkaufswagensammelstellen ausschließlich auf der zeichnerisch mit „E“ gekennzeichneten Fläche zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 BauNVO und § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).

1.16 Die dargestellten Ansichtspläne des Vorhabens sind Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplans. Die Außenwände des geplanten Baukörpers sind auf Grundlage der Ansichtspläne zu gestalten.

### 2. Textliche Festsetzungen gemäß § 89 Landesbauordnung (BauO NRW)

2.1 Werbeanlagen  
Werbeanlagen an Gebäuden

- mit wechselndem (Blinn)Klame) / bewegtem (laufendem) Licht,
- die mehr als 1,0 m vor die Fassadenvorkante auskragen oder
- die oberhalb der Gebäudeattika oder auf Vordächern angebracht werden sind unzulässig (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 Abs. 1 und Abs. 2 BauO NRW).

Die Errichtung freistehender Werbeanlagen ist ausschließlich in den im Bebauungsplan gekennzeichneten Bereichen als Werbeflyer / -stele mit einer Höhe von maximal 5,00 m und einer Breite von max. 4,0 m zulässig. Andere freistehende Anlagen der Außenwerbung als die benannten sind unzulässig (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 Abs. 1 und Abs. 2 BauO NRW).

### 3. Hinweise

3.1 **Artenschutz**  
Gemäß § 39 BNatSchG sind Gehölzentnahmen nicht während der Brut- und Aufzuchtzeiten, d.h. vom 01.03. bis zum 30.09. eines jeden Jahres durchzuführen. Zum Schutz gebäudegebundener Fledermausarten ist in den Sommermonaten (01.03.–30.09.) im Rahmen der Genehmigungsplanung eine Befreiung fachgutachterlich und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auszuschießen.

3.2 **Denkmalschutz**  
Die Entdeckung von Bodendenkmälern (kulturgeschichtliche Bodenfunde, Mauern, Einzel Funde aber auch Verankerungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit und Fossilien) ist unverzüglich der Stadt Münster/Städtische Denkmalbehörde oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe/LWL-Archäologie für Westfalen, Münster anzuzeigen (§ 15 DSchG). Die Fundstelle ist unverändert zu erhalten (§ 16 DSchG).

3.3 **Einsichtnahme in Vorschriften**  
Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und das Einzelhandelskonzept) können bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum „Planen und Bauen“ im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.

3.4 **Kampfmittel**  
Hinweise auf eine Kampfmittelbelastung liegen nicht vor. Weist bei der Durchführung von Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verankerung hin oder werden verdächtige Gegenstände oder Kampfmittel entdeckt, sind die Arbeiten aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und die Feuerwehr zu verständigen.

3.5 **Altlasten**  
Für den Planbereich sind keine Altlast- / Verdachtsflächen bekannt. Sollten sich jedoch bei Bauarbeiten Hinweise für das Vorliegen einer Altlast oder schädliche Bodenveränderungen ergeben, ist dies aufgrund bodenschutzrechtlicher Vorschriften unverzüglich der Unteren Bodenschutzbehörde im Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit zu informieren.

3.6 **Zur Realisierung dieses Bebauungsplans** werden ergänzende, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen der Stadt Münster und dem Vorhabenträger abgeschlossen (Durchführungsvertrag).

### 4. Sortimentsliste der Stadt Münster (gem. Ratsbeschluss vom 14.03.2018):

Kurzbezeichnung Sortiment	Nr. nach WZ 2008	Bezeichnung nach WZ 2008	Zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente
Antiquitäten	47.76.1	Einzelhandel mit Antiquitäten und antiken Teppichen	Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Samen und Laub (Dübeln) (aus NUR: Einzelhandel mit Blumen)
Baby- und Kinderartikel (ohne Kindwagen)	47.71	Einzelhandel mit Bekleidung (aus NUR: Einzelhandel mit Kinder- und Babybekleidung mit Bekleidungszubehör)	Einzelhandel mit Kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln
Bekleidung aller Art	47.71	Einzelhandel mit Bekleidung (OHNE: Einzelhandel mit Kinder- und Babybekleidung mit Bekleidungszubehör)	Einzelhandel mit Obst, Gemüse und Kartoffeln
Betten (ohne Matratzen)	aus 47.51	Einzelhandel mit Betten (aus NUR: Einzelhandel mit Matratzen, Kopfkissen u. Bettdecken)	Einzelhandel mit Fleisch und Fleischwaren
Bücher, Literatur	47.62.1	Antiquitäten	Einzelhandel mit Back- und Süßwaren
Bürobedarf	aus 47.62.2	Einzelhandel mit Schreib- und Papieren, Schul- und Büroartikel (aus NUR: Einzelhandel mit Schreib- und Papieren)	Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln
Computer und Zubehör, Kommunikationsmittel	aus 47.78.9	Sonstiger Einzelhandel a. n. g. (in Verbindung mit Einzelhandel mit Computern, Peripherie und Software)	Einzelhandel mit Tabakwaren
Elektronikgeräte	aus 47.54	Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten (aus NUR: Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten für den Haushalt einschließlich Nähmaschinen)	Einzelhandel mit zoonologischem Bedarf und lebenden Tieren (aus NUR: Einzelhandel mit Futtermitteln für Kleintiere sowie Einzelhandel mit zoologischen Gebrauchsgütern)
Fahrräder und Zubehör	aus 47.64.1	Einzelhandel mit Fahrrädern, Fahrradteilen und Zubehör	Einzelhandel mit Uhren und Schmuck
Fotografie und -artikel	aus 47.78.2	Einzelhandel mit Foto- und optischen Erzeugnissen (ohne Ausgereitete) (aus NUR: Einzelhandel mit Foto- und optischen Erzeugnissen)	
„Glas Porzellan“ -warenbestand	aus 47.59.2	Einzelhandel mit keramischen Erzeugnissen und Glaswaren	
Handarbeiten/Strickwaren wie: Stoffe, Tücher, Meiswaren	aus 47.51	Einzelhandel mit Textilien (aus NUR: Einzelhandel mit Kurzwaren, z. B. Nähhilfen, handeltypisch aufbereitete Näh-, Stoff- und Handarbeiten, Knöpfe, Reißverschlüsse sowie Einzelhandel mit Ausgangsmaterialien für Handarbeiten zur Herstellung von Teppichen und Socken)	
Haushaltswaren, Haushaltsartikel	aus 47.59.9	Einzelhandel mit Haushaltsgeräten a. n. g. (NUR: Einzelhandel mit Hausart aus Holz, Metall und Kunststoff, z. B. Besteck und Tafelgeräte, Koch- und Bratgeschirr, nicht elektrisch betriebene Geschirre, sowie Einzelhandel mit Haushaltsgeräten a. n. g.)	
Haus- und Heimtextilien	aus 47.51	Einzelhandel mit Textilien (aus NUR: Einzelhandel mit Dekorationen und -zubehör, aus NUR: Einzelhandel mit Teppichen, Stoff- und Seidenstoffen a. n. sowie Einzelhandel mit Textil- und Textilwaren, z. B. Hand-, Bade- und Geschirrtücher, Tischdecken)	
	aus 47.53	Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußmatten und Vorlegeböden	
Jagdbedarf/Waffen	aus 47.78.9	Einzelhandel mit Vorhängen und Säcken	
Kunstgewerbe, Einlege-, Bild- und -rahmen	aus 47.78.3	Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern, kunstgewerblichen Erzeugnissen, Bilderrahmen, Mützen und Geschenkartikeln	
Leidwaren	aus 47.72.2	Einzelhandel mit Lederwaren und Reisegepäck	
Leuchten	aus 47.59.9	Einzelhandel mit Haushaltsgeräten a. n. g. (aus NUR: Einzelhandel mit Lampen und Leuchten)	
Medizinische und orthopädische Geräte	aus 47.74	Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln	
Musikinstrumente	aus 47.59.3	Einzelhandel mit Musikinstrumenten und Musikalen	
Optische Erzeugnisse	aus 47.78.2	Einzelhandel mit optischen Erzeugnissen (aus NUR: Einzelhandel mit optischen Erzeugnissen, z. B. Luven, Ferngläser, Mikroskop sowie Einzelhandel mit fernmechanischen Mess- und Prüfgeräten a. n. g.)	
Schreib- und Papierwaren/Schreibwarenbestand	aus 47.62.2	Einzelhandel mit Schreib- und Papieren, Schul- und Büroartikel (OHNE: Einzelhandel mit Büroartikel)	
Schuhwaren	aus 47.72.1	Einzelhandel mit Schuhen	
Sportartikel/Sportgeräte	aus 47.64.2	Einzelhandel mit Sportarten und Campingsporteln (ohne Campingmöbel) (aus NUR: Einzelhandel mit Sportartikel und Anglerbedarf)	
Sportbekleidung (ohne Fitnessartikel und Sportgeräte)	aus 47.64.2	Einzelhandel mit Sportarten und Campingsporteln (ohne Campingmöbel) (aus NUR: Einzelhandel mit Sportartikel und Anglerbedarf)	
Tischler- und Tischlerarbeiten	aus 47.42	Einzelhandel mit Tischlerarbeiten/Kaufartikeln	
Unterhaltungselektronik, Tonträger	aus 47.43	Einzelhandel mit Geräten der Unterhaltungselektronik	
Uhren, Edelmetallewaren, Schmuck	aus 47.77	Einzelhandel mit Uhren und Schmuck	

WZ 2008 = Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008

Kurzbezeichnung Sortiment	Nr. nach WZ 2008	Bezeichnung nach WZ 2008	Zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente
Blumen (Schnittblumen, Topfpflanzen)	47.76.1	Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Samen und Laub (Dübeln) (aus NUR: Einzelhandel mit Blumen)	Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Samen und Laub (Dübeln) (aus NUR: Einzelhandel mit Blumen)
Drogerie- / Parfümerieartikel / Kosmetische Artikel	47.75	Einzelhandel mit Kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln	Einzelhandel mit Kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln
Getränke	47.25	Einzelhandel mit Obst, Gemüse und Kartoffeln	Einzelhandel mit Obst, Gemüse und Kartoffeln
Nahrungs- und Genussmittel	aus 47.21	Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln	Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln
Pharmazeutische Artikel	aus 47.73	Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen	Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen
Tabakwaren	aus 47.26	Einzelhandel mit Tabakwaren	Einzelhandel mit Tabakwaren
Tierfutter / Tierpflegeartikel für Kleintiere	aus 47.26.2	Einzelhandel mit Futtermitteln für Kleintiere sowie Einzelhandel mit zoologischen Gebrauchsgütern	Einzelhandel mit Futtermitteln für Kleintiere sowie Einzelhandel mit zoologischen Gebrauchsgütern
Zeitschriften / Zeitungen	aus 47.62.1	Einzelhandel mit Zeitschriften und Zeitungen	Einzelhandel mit Zeitschriften und Zeitungen

WZ 2008 = Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008

Die Errichtung freistehender Werbeanlagen ist ausschließlich in den im Bebauungsplan gekennzeichneten Bereichen als Werbeflyer / -stele mit einer Höhe von maximal 5,00 m und einer Breite von max. 4,0 m zulässig. Andere freistehende Anlagen der Außenwerbung als die benannten sind unzulässig (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 Abs. 1 und Abs. 2 BauO NRW).